

**Entgeltordnung für die Leistungen der Brandschutzdienststelle
der Kolpingstadt Kerpen vom 30.10.2014**
unter Berücksichtigung der Änderungen vom 24.02.2016

Präambel

Auf Grund des § 52 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1 und § 26 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Kolpingstadt Kerpen in seiner Sitzung am 23.02.2016 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgeltpflichtige Leistungen

Entgeltpflichtige Leistungen der Brandschutzdienststelle sind die nachfolgend aufgeführten Leistungen.

- (1) Beratungen und Stellungnahmen
 - a) die auf mündlichen oder schriftlichen Antrag vorgenommene brandschutztechnische Überprüfung eines Objektes (Objektbesichtigung),
 - b) die auf mündlichen oder schriftlichen Antrag erteilte gutachterliche Stellungnahme, sofern nicht die Bauaufsichtsbehörde selber im Rahmen der Vorschriften der Bauordnung NRW um die Erstellung einer solchen ersucht,
 - c) die auf mündlichen oder schriftlichen Antrag erfolgte Beratung,
 - d) die erforderlichen An- und Abfahrten.

- (2) Feuerwehrpläne und Laufkarten
 - a) die Prüfung von Feuerwehrplänen und Laufkarten sowie die Zeit für die vergleichende Prüfung im Objekt inklusive der An- und Abfahrten,
 - b) die wiederholten Prüfungen aufgrund von notwendigen Korrekturen wegen Mängeln,
 - c) die Beratungen inklusive evtl. An- und Abfahrten,
 - d) die Prüfungen aufgrund von notwendigen Änderungen der Feuerwehrpläne und Laufkarten analog zu den Punkten 2a bis 2c.
 - e) Materialkosten bei Feuerwehrplänen

- (3) Brandmeldeanlagen
 - a) die Beratungen bei der Planung und Errichtung von Brandmeldeanlagen unter Berücksichtigung der Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen in der Stadt Kerpen (TAB – BMA),
 - b) die Abnahmen der Brandmeldeanlage,
 - c) Wiederholungsabnahmen die aufgrund von Mängeln bei der Abnahme oder wegen Änderungen an einer bestehenden Anlage erforderlich sind,
 - d) Tätigkeiten im Rahmen von Wartungen und Reparaturen der Brandmeldeanlage,
 - e) die An- und Abfahrten.

- (4) Schlüsseldepots
 - a) die Inbetriebnahme von Schlüsseldepots,
 - b) die Öffnung der Schlüsseldepots auf Antrag des Betreibers oder einer Wartungsfirma,
 - c) die gemäß DIN 14675 geforderte, jährliche Öffnung / Kontrolle eines Feuerwehr-Schlüsseldepots im Rahmen der Wartung
 - d) die jährliche Kontrolle eines im Rahmen der Baugenehmigung geforderten gewaltfreien Zugangs
 - e) die An- und Abfahrten.

- (5) Brand- und Selbstschutzausbildung
 - a) die Ausbildung im Betrieb,
 - b) die Ausbildungsseminare mit einer Dauer bis zu 4 Unterrichtsstunden,
 - c) die Ausbildungsseminare mit einer Dauer von mehr als 4 bis zu 8 Unterrichtsstunden,
 - d) die An- und Abfahrten,
 - e) die Materialkosten.
- (6) Sonstige, auf Antrag erbrachte Leistungen der Brandschutzdienststelle, die nicht eindeutig einer der Leistungen in dieser Entgeltordnung zugeordnet werden können, können im Einzelfall als entgeltpflichtig im Sinne dieser Entgeltordnung eingestuft werden.
Die Entscheidung über die Entgeltspflicht obliegt dem Leiter der Feuerwehr.
Im Falle einer Entscheidung zur Entgeltspflicht ist dies dem Leistungsnehmer vor Inanspruchnahme der Leistung mitzuteilen. Die Kostenübernahme ist durch den Leistungsnehmer schriftlich zu bestätigen.
Abgerechnet werden hierbei neben den Personalkosten auch die tatsächlich angefallenen Materialkosten sowie Fahrzeugkosten gemäß der Anlage 1 zu dieser Entgeltordnung.
- (7) Fahrzeugkosten sind die Kosten für die Verwendung von Fahrzeugen für die unter (1) bis (6) genannten Punkte.

§ 2

Entstehung der Fälligkeit der Zahlungspflicht

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme der entgeltpflichtigen Leistungen ab dem Verlassen der Dienststelle bis zur Rückkehr zu dieser. Die Zahlungspflicht besteht auch dann, wenn es aus Gründen nicht zur Erbringung der Leistung kam, welche die Brandschutzdienststelle nicht zu vertreten hat.
- (2) Die Leistungen nach dieser Entgeltordnung können von vorherigen Zahlungen rückständiger Entgelte und / oder der Leistung eines angemessenen Vorschusses oder der Gestellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) Das Entgelt wird innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Rechnung fällig.
- (4) Wird Zahlungsaufschub, Stundung oder Ratenzahlung beantragt, so werden von der Kolpingstadt Kerpen Zinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.
- (5) Kommt der Zahlungspflichtige mit Zahlungen in Verzug, so werden von der Kolpingstadt Kerpen Verzugszinsen in Höhe von 3,5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.

§ 3

Berechnung

- (1) Die Entgelte werden nach der Dauer der Leistung und nach der Zahl der notwendigen eingesetzten Kräfte bemessen. Zu diesen Entgelten gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Beim Bemessen der Entgelte werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlung im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Entgelte erfolgt nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Entgeltordnung.

§ 4 Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von dem Entgelt der Amtshandlung besteht.

§ 5 Zahlungspflichtige

- (1) Zahlungspflichtig für die Leistungen nach § 1 (1) bis 1 (4) und 1 (6) bis 1 (7) ist derjenige, welcher die entgeltpflichtige Leistung der Brandschutzdienststelle beauftragt.
- (2) Zahlungspflichtig für die Leistungen nach § 1 (5) ist
 - a) im Falle des § 1 (5) a) der Eigentümer, unmittelbare Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des Betriebes, für den die Ausbildung durchgeführt wird
 - b) Im Falle des § 1 (5) b) und c) derjenige, der an der Ausbildung teilnimmt. Sofern ein Betrieb Mitarbeiter(innen) zur Ausbildung entsendet, kann für diese Teilnehmer der Entsendende zum Gebührenschuldner werden.
 - c) Die Kosten für die Gebühren nach § 1 (5) d) und e) trägt derjenige als Gebührenschuldner, welcher die Gebührenschuld für die Leistungen nach § 1 (5) a) bis c) zu tragen hat.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.11.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Leistungen der Brandschutzdienststelle der Stadt Kerpen vom 19.07.2002 außer Kraft.

Die 1. Änderung der Entgeltordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

**Anlage 1
der Entgeltordnung für die Leistungen der Brandschutzdienststelle der Kolpingstadt
Kerpen**

Entgeltsätze

Für die Bemessung der Entgelte nach § 1 der Entgeltordnung für die Leistungen der Brandschutzdienststelle der Kolpingstadt Kerpen gelten folgende Regelsätze.

1. Für Leistungen nach § 1 (1) a - d
je angefangene 15 Minuten ----- 19,00 €
2. Für Leistungen nach § 1 (2) a – d
je angefangene 15 Minuten ----- 16,00 €
3. Für die Materialkosten nach § 1 (2) e ----- 16,00 €
4. Für Leistungen nach § 1 (3) a – e
je angefangene 15 Minuten ----- 16,00 €
5. Für Leistungen nach § 1 (4) a – c
je angefangene 15 Minuten ----- 16,00 €
6. Für Leistungen nach § 1 (5) a und d
je angefangene Unterrichtsstunde (45 Minuten) ----- 49,00 €
7. Für Leistungen nach § 1 (5) b
je Teilnehmer ----- 49,00 €
8. Für Leistungen nach § 1 (5) c
je Teilnehmer ----- 98,00 €
9. Für Leistungen nach § 1 (5) e
je Teilnehmer pauschal ----- 16,00 €
10. Für Leistungen nach § 1 (6)
je angefangene 15 Minuten ----- 19,00 €
Materialkosten nach tatsächlichem Aufwand
11. Für Leistungen nach § 1 (7)
je angefangene 15 Minuten PKW-Benutzung ----- 7,00 €
je angefangene 15 Minuten Löschfahrzeug mit Besatzung ----- 40,00 €
je angefangene 15 Minuten Hubrettungsfahrzeug Besatzung ----- 50,00 €